

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Neunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

Neunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BAnz. Nr. 245a vom 31. Dezember 1983, Beilage 57/83) wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) erhält die Anmerkung 3 die Fassung:
„³⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“

2. Die Anmerkungen 31 bis 33 erhalten die Fassung:

„³¹⁾ Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, es sei denn, daß Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist oder die Einfuhr auf Grund der Anmerkungshinweise in Spalte 4 der Genehmigung bedarf. Die Einfuhrerklärung muß in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreib-Nummer des Verkäufers,
- b) den Bestimmungsort, der zur Berechnung des Warenpreises dient,
- c) Tag des Kaufvertragsabschlusses sowie Nummer des Vertrages oder jede andere vom Verkäufer zum Zweck der Identifizierung der Lieferung gemachte Referenzangabe,
- d) gegebenenfalls Angabe, ob die Erzeugnisse Gegenstand eines Lohnveredelungsvertrages sind und nach Veredelung wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen (Bestimmungsland zu bezeichnen),
- e) Angabe, ob die Einfuhrerklärung eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand einer früheren Einfuhrerklärung war,
- f) die für eine eventuelle zweite Wahl oder deklassierte Qualität ausschlaggebenden Merkmale,
- g) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreib-Nummer des etwaigen späteren Käufers, sofern dieser bekannt ist.

Bei Abgabe der Einfuhrerklärung sind zwei Duplikate des Kaufvertrages, auf den sie sich bezieht, und der Auftragsbestätigung(en) des Käufers beizufügen. Das Original dieser Dokumente muß vorgelegt werden, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft dies verlangt.

Der Einführer hat dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verbindlich zu erklären, daß anlässlich des Handelsgeschäfts weder ihm noch seinem Käufer irgendwelche Abschläge, Rabatte oder andere Formen der Erstattung, die im Vertrag über dieses Geschäft nicht vorgesehen sind, zugute kommen oder später zugute kommen werden.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien gilt folgendes:

1. Für Waren der Warennummern 7365 530 und 7375 590 ist keine Einfuhrerklärung erforderlich;
2. für die übrigen Waren ist zusätzlich das von den spanischen Behörden erteilte Ausfuhrdokument (Comunicación al exportador — cuota productos siderúrgicos CECA) vorzulegen, in dem die Bundesrepublik Deutschland als Bestimmungsland genannt ist.

³²⁾ Wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein Mitgliedstaat der Eu-

ropäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) ist, so sind zusätzlich zu den in Anmerkung 31 geforderten Angaben in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung anzugeben:

1. für Erzeugnisse, deren Ursprungs- und Versendungsland gleich sind und in Anhang II zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 19 S. 5) in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführt werden:

- a) die handelsübliche Warenbezeichnung des Erzeugnisses einschließlich genauer Spezifikationen, die die Berechnung des Einstandspreises entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen;
- b) der Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne, mit der Angabe der Zölle, Fracht, aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreis, Frachtbasis);
- c) die Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers und das Datum dieser Preisliste oder gegebenenfalls das Angebot des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums;

2. für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang II zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführten Drittländern, wenn Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist, für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien außer Roheisen der Tarifnummer 7301 des Gemeinsamen Zolltarifs und für Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführten Drittland:

- a) die vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1982 Nr. L 321 S. 1) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung angegebenen Bezeichnung übereinstimmt;
- b) der vertragliche Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge frei Gemeinschaftsgrenze verzollt und entladen, cif, pro Tonne);

3. für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang I zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission in der jeweiligen Fassung aufgeführten Länder nach Wahl des Einführers

entweder

- a) die vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1982 Nr. L 321 S. 1) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung angegebenen Bezeichnung übereinstimmt;
- b) der vertragliche Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge frei Gemeinschaftsgrenze verzollt und entladen, cif, pro Tonne),

oder

- a) die handelsübliche Warenbezeichnung der Erzeugnisse einschließlich genauer Spezifikationen, die die Berechnung des Lieferpreises nach der zugrunde gelegten Preisliste ermöglichen;
- b) der Lieferpreis pro Tonne am Bestimmungsort unter Angabe der Fracht, aller Zuschläge, aller Abschläge sowie aller anderen Elemente, die zur Berechnung des Lieferpreises herangezogen worden sind (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreis, Frachtbasis);

- c) die Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten drittländischen Erzeugers mit Angabe des Datums dieser Preisliste oder der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers mit Angabe des Datums dieser Liste oder gegebenenfalls das Angebot des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums.
- ³³⁾ Wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist, so sind zusätzlich zu den in Anmerkung 31 geforderten Angaben in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung anzugeben:
- für Erzeugnisse, deren Ursprungs- und Versendungsland gleich sind und in Anhang II zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführt werden:
 - die handelsübliche Warenbezeichnung des Erzeugnisses einschließlich genauer Spezifikationen, die die Berechnung des Einstandspreises entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen;
 - der Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne mit Angabe der Zölle, Fracht, aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreis, Frachtbasis);
 - die Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers und das Datum dieser Preisliste oder gegebenenfalls das Angebot des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums;
 - für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang II zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführten Länder, wenn Versendungsland ein anderes Land als das Ursprungsland ist, sowie für Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführten Drittland:
 - die vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1982 Nr. L 321 S. 1) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung angegebenen Bezeichnung übereinstimmt;
 - der vertragliche Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge frei Gemeinschaftsgrenze, verzollt und entladen, cif, pro Tonne)."
3. Die Anmerkung 35 erhält die Fassung:
 „³³⁾ Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Spanien ist. Die Anmerkungen 31 und 32 gelten im übrigen entsprechend.“
4. Die Anmerkung 39 erhält die Fassung:
 „³⁹⁾ Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Vereinigten Staaten von Amerika sind.“
5. Die Anmerkung 48 erhält die Fassung:
 „⁴⁸⁾ — nicht ausgenutzte Anmerkung —“
6. In Anmerkung 76 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
7. Die Anmerkung 88 erhält die Fassung:
 „⁸⁸⁾ nicht ausgenutzte Anmerkung —“
8. Die Anmerkung 94 erhält die Fassung:
 „⁹⁴⁾ Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Taiwan ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden. Eine Einfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Einführer eine von dem Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst“ vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.“
9. Bei den Warennummern 0303 410 bis 0303 490, 1604 110, 1604 310, 1604 982 und 1604 989 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „³⁾“ gestrichen.
10. Bei der Warennummer 0407 000 werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO“ eingefügt.
11. Bei den Warennummern 0514 000, 3205 100, 3902 030, 3902 432, 3902 434, 4002 610, 4002 630, 4002 800, 4102 140, 4801 300 bis 4801 340, 4801 790, 4801 870, 4801 922 bis 4801 928, 4801 964, 4801 969, 5003 100, 5603 110, 5603 130, 5603 210, 5801 110 bis 5801 170, 7005 100, 7005 610 bis 7005 650, 7101 100, 7102 970, 7338 980, 8415 180, 8436 400, 8436 500, 8437 180, 8462 010, 8462 090, 8462 170, 8501 240, 8501 310, 8501 330, 8515 250, 8521 140 bis 8521 170, 8701 410, 8701 440, 8701 540 bis 8701 580, 8707 212, 8707 219, 9005 200, 9104 560, 9201 120, 9201 150, 9401 410, 9401 502, 9401 509 und 9703 590 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁴⁸⁾“ gestrichen.
12. Die Warennummer 2306 500 wird wie folgt gefaßt:
 „2306 500 — — andere:
 1. Eicheln von Traubeneichen (Quercus petraea) (Mat-tuschka) (Liebl.), Stieleichen (Quercus robur L.), Roteichen (Quercus rubra L.) und deren Arthybriden zur Aussaat⁴⁾ 00 L GMO
 2. Eicheln von Traubeneichen (Quercus petraea) (Mat-tuschka) (Liebl.), Stieleichen (Quercus robur L.), Roteichen (Quercus rubra L.) und deren Arthybriden nicht zur Aussaat 00 L GMO
 3. andere Eicheln zur Aussaat ... 00 L GMO
 4. andere 00 L GMO“.
13. Bei den Warennummern 2901 710, 3902 090 bis 3902 124, 9304 200 bis 9304 490, 9304 600, 9706 100, 9706 330 und 9706 340 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „³⁹⁾“ eingefügt.
14. Bei den Warennummern 3103 150 und 3105 120 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG³⁵⁾“ gestrichen.
15. Bei der Warennummer 4603 102 wird in Spalte 5 der Buchstabe „U“ gestrichen.
16. Bei den Warennummern 5101 010 bis 5101 120, 5101 200 bis 5101 300, 5101 410 bis 5101 610, 5101 670 bis 5101 710, 5101 780, 5101 800, 5103 102 bis 5104 980, 5305 102 bis 5305 390, 5306 210 bis 5306 259, 5310 112 bis 5310 159, 5311 010 bis 5311 970, 5504 000, 5506 100 bis 5507 900, 5604 110 bis 5605 470, 5606 112 bis 5606 200, 5801 010 bis 5801 800, 5802 040 bis 5802 090, 5802 560 bis 5802 750, 5802 810 bis 5803 006, 5805 010, 5805 080, 5805 300 bis 5902 090, 5902 350, 5902 410, 5902 470 bis 5904 210, 5904 800 bis 5917 108, 5917 290 bis 6001 970, 6003 242 bis 6003 269, 6004 020 bis 6004 140, 6004 310 bis 6004 380, 6004 540, 6004 600, 6005 060 bis 6005 150, 6005 510 bis 6005 740, 6006 112 bis 6006 920, 6101 010, 6101 090, 6101 220 bis 6101 260, 6101 340 bis 6101 370, 6101 510 bis 6101 570, 6101 810, 6101 920 bis 6101 960, 6102 010 bis 6102 070, 6102 160 bis 6102 240, 6102 310 bis 6102 330, 6102 350 bis 6102 400, 6102 420 bis 6102 440, 6102 570 bis 6102 620, 6102 850, 6102 900 bis 6102 920, 6104 010 bis 6104 980, 6106 300 bis 6106 600, 6107 300 bis 6201 950, 6202 090, 6202 830, 6202 850, 6202 890 und 6203 300 bis 6205 990 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG⁸⁸⁾“ gestrichen.
17. Bei den Warennummern 5505 130 bis 5505 870 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „⁸²⁾“ und „⁸⁴⁾“ gestrichen.

18. Bei den Warennummern 5508 100 bis 5508 800 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁶⁴⁾“ eingefügt.
19. Bei den Warennummern 5605 512 bis 5605 990, 6004 470, 6004 510, 6004 530, 6004 730, 6004 810, 6004 830, 6005 160 bis 6005 190, 6005 450 bis 6005 480, 6005 930 bis 6005 999, 6006 960, 6006 980, 6101 130 bis 6101 190, 6102 120, 6102 140 und 6102 480 bis 6102 540 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁸⁷⁾“ eingefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁸⁸⁾“, bei den Warennummern 6005 450 bis 6005 480 und 6102 480 bis 6102 540 nur der Anmerkungshinweis „⁸⁸⁾“ gestrichen.
20. Bei den Warennummern 6004 190, 6004 230, 6004 710, 6004 790, 6004 890, 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760 und 6102 660 bis 6102 720 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁷³⁾“ gestrichen.
21. Bei den Warennummern 6004 200, 6004 220, 6004 240, 6004 260, 6004 410, 6004 500 und 6004 580 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁷⁰⁾“ gestrichen, der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁷³⁾“ gestrichen.
22. Bei den Warennummern 6004 480, 6004 560, 6004 750, 6004 850, 6005 040, 6005 760 bis 6005 790, 6005 810, 6005 850 und 6005 880 bis 6005 910 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁸⁷⁾“ eingefügt, der Anmerkungshinweis „¹⁰¹⁾“ angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG⁸⁸⁾“ gestrichen.
23. Bei den Warennummern 6101 410 bis 6101 470 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „⁸⁷⁾“ gestrichen.
24. Bei den Warennummern 7301 100, 7306 100 bis 7306 300, 7309 000, 7310 180, 7310 420, 7311 410, 7312 110, 7312 210, 7312 510, 7312 710, 7313 110, 7313 320 bis 7313 360, 7313 500, 7313 640, 7313 650, 7313 740 bis 7313 890, 7313 920, 7316 140 bis 7316 510, 7361 200, 7362 100, 7362 300, 7363 294, 7363 720, 7364 200, 7364 720, 7365 210 bis 7365 250, 7365 550 bis 7365 810, 7371 210 bis 7371 290, 7372 110 bis 7372 390, 7373 720, 7374 210 bis 7374 290, 7374 720, 7375 110, 7375 590, 7375 732 bis 7375 890 wird in Spalte 5 die Angabe „EE³³⁾“ und bei den Warennummern 7311 500 und 7363 292 der Anmerkungshinweis „³³⁾“ eingefügt.
25. Bei den Warennummern 7301 210, 7301 250 bis 7301 310, 7301 410 bis 7302 090, 7308 010, 7310 110, 7311 110 bis 7311 140, 7313 160, 7313 260, 7313 490, 7313 670 bis 7313 720, 7373 232, 7373 239, 7373 250 bis 7373 339, 7373 350 bis 7373 399, 7375 190 bis 7375 239, 7375 332, 7375 339, 7375 432, 7375 439, 7375 632 und 7375 639 wird in Spalte 5 der Anmerkungshinweis „³³⁾“ angefügt.
26. Bei der Warennummer 7301 350 wird in Spalte 4 das Zeichen „+“ eingefügt.
27. Bei den Warennummern 7313 410 und 7375 532 bis 7375 540 wird in Spalte 5 die Angabe „EE³¹⁾ ³²⁾ ³³⁾“ eingefügt.
28. Bei den Warennummern 7365 530 und 7375 590 wird in Spalte 5 die Angabe „EE³¹⁾“ eingefügt.
29. Bei den Warennummern 7371 540, 7375 240, 7375 340 und 7375 640 wird in Spalte 5 die Angabe „EE³¹⁾“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1984

Der Bundeskanzler

Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft

Lambsdorff

Begründung**I. Allgemeines**

Die Änderung der Einfuhrliste wird wegen neuer bzw. außer Kraft getretener Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig. So ist einmal das Teilembargo gegenüber der UdSSR ausgelaufen, ebenso eine Einfuhrüberwachung bestimmter Düngemittel. In Retorsion gegen handelsbeschränkende Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika wurde die Einfuhr einiger Waren mit dortigem Ursprung mengenmäßig beschränkt und daher der Genehmigungspflicht unterworfen. Bei bestimmten EGKS-Erzeugnissen wurde die neueste Fassung der zugrundeliegenden Empfehlung der EG-Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung eingearbeitet. Darüber hinaus wurde dem Ende März 1984 zwischen der EWG und der Volksrepublik China abgeschlossenen Zusatzprotokoll zum Textil-Handelsabkommen von 1979 Rechnung getragen.

Preissteigernde oder -senkende Auswirkungen im Einzelfall sind nicht auszuschließen. Auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, dürften sich die Maßnahmen nicht auswirken, entweder weil sie im Hinblick auf die möglichen Einfuhren einer Ware insgesamt unbedeutend sind oder weil die Höchstmengen auf der Grundlage hoher Referenzeinfuhren bemessen wurden.

II. Im einzelnen**Zu Artikel 1****1. Nummer 1, 5, 9 und 11**

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 596/82 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1982 (ABl. EG Nr. L 72 S. 15) angeordneten und mit Verordnung (EWG) Nr. 3482/82 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 365 S. 49) verlängerten Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Waren mit Ursprung in der UdSSR sind mit dem 31. Dezember 1983 ausgelaufen.

2. Nummer 2 und 3

Mit der Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 19 S. 5) ist einmal der Warenkreis durch Streichung einerseits, Hinzufügung einiger Warenpositionen andererseits gegenüber den Vorjahren (vgl. Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS — ABl. EG Nr. L 157 S. 5) verändert worden. Zugleich wurden die von dem Einführer zu machenden Angaben dem Regelungszweck und der Praxis entspre-

chend geändert. Darüber hinaus wurde mit Spanien wegen stärkerer Umwegeinfuhren in der Vergangenheit vereinbart, daß ein Einfuhrdokument nur dann von der zuständigen Behörde des EGKS-Mitgliedstaates ausgestellt werden sollte, wenn ein zuvor erteiltes spanisches Exportdokument vorgelegt wurde, das auf den betreffenden Mitgliedstaat als Bestimmungsland ausgestellt ist (vgl. Empfehlung Nr. 902/84/EGKS vom 2. April 1984 — ABl. EG Nr. L 93 S. 8). Dem trägt die Neufassung der Anmerkungen Rechnung.

3. Nummer 3 und 14

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 440/77 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 58 vom 3. März 1977 S. 11) angeordnete und zuletzt durch Verordnung (EWG) Nr. 3386/82 der Kommission (ABl. EG Nr. L 356 vom 17. Dezember 1982 S. 15) verlängerte Überwachung der Einfuhr der Düngemittel nach Warennummern 3103 150 (Superphosphate) und 3105 120 (Monoammoniumorthophosphat und Diammoniumorthophosphat und Mischungen dieser Erzeugnisse) ist mit dem 31. Dezember 1983 ausgelaufen. Die Anmerkung 35 bisheriger Fassung entfällt daher.

4. Nummer 3 und 24

Die neue Fassung der Anmerkung 35 beruht auf der Notwendigkeit, die nur für Waren mit Ursprung in Spanien geltende Änderung der Empfehlung Nr. 161/84/EGKS (durch die Empfehlung Nr. 902/84/EGKS vom 2. April 1984 — ABl. EG Nr. L 93 S. 8) gesondert in nationales Recht umzusetzen. Die Anmerkung 35 wird bei den in Nummer 24 genannten Warennummern in die Einfuhrliste eingefügt.

5. Nummer 4 und 13

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 des Rates vom 6. Februar 1984 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zollltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land (ABl. EG Nr. L 40 S. 1) ist die Einfuhr der in Nr. 13 durch ihre Warennummern gekennzeichneten Waren in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mengenmäßig beschränkt und einem Einfuhrgenehmigungsverfahren unterworfen worden.

6. Nummer 6

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3762/83 des Rates (ABl. EG Nr. L 380 S. 1) ist in Anpassung an die bilateralen Abkommen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 über die gemein-

same Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern um eine Bestimmung ergänzt worden, die einige Länder, darunter Brasilien, von der Möglichkeit ausschließt, durch eine sog. Handarbeits-Bescheinigung eine Anrechnung auf die vereinbarten Höchstmengen zu vermeiden. In diesen Fällen gilt also in vollem Umfang das der Doppelkontrolle dienende Genehmigungsverfahren.

7. Nummer 7, 16, 19, 22 und 23

Durch das am 29. März 1984 paraphierte Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilien ist vorgesehen, daß einerseits eine Reihe von Waren aus der Einfuhrerklärungs- oder Genehmigungspflicht herausfallen, andererseits die Genehmigungspflicht erweitert wird. Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, das Abkommen ab sofort de facto (und rückwirkend zum 1. Januar 1984) anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden und unmittelbar geltenden EG-Rechtsverordnung werden die Bestimmungen des Zusatzprotokolls auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 bis 4 AWG in die Einfuhrliste übernommen. Die Voraussetzungen zur Aufhebung bzw. Anordnung der Beschränkungen sind von der Gemeinschaft zusammen mit der Bundesregierung festgestellt worden. Das gilt insbesondere für die Frage, inwieweit ein Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige inzwischen entfallen oder neu entstanden ist (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 AWG).

8. Nummer 8

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ist auch für Taiwan die Möglichkeit gegeben, die Anrechnung auf bestimmte textile Einfuhrkontingente zu vermeiden, wenn durch die Bescheinigung einer zuständigen Stelle nachgewiesen wird, daß es sich um handgefertigte Erzeugnisse handelt. Dies wird in der Einfuhrliste zum Ausdruck gebracht, nachdem sich ein praktisches Bedürfnis für die Sonderregelung ergeben hat.

9. Nummer 10

Dieses Erzeugnis unterliegt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 151 S. 16) einer Gemeinsamen Marktordnung; aus gegebenem Anlaß wird daher ein entsprechender Hinweis in die Einfuhrliste eingefügt.

10. Nummer 12

Die neue Unterteilung der Warennummer 2306 500 dient der Klarstellung. Verschiedentlich war der Hinweis auf die Einfuhrgenehmigungspflicht im Falle der Verwendung als Saatgut durch die Anmerkung 13 als die Lizenzpflicht abändernd mißverstanden worden. Dies wird durch die Neufassung vermieden, zugleich wird aber durch die Unterscheidung nach Verwendungszweck und durch entsprechende An-

meldung bei der Einfuhr die Nachprüfbarkeit verbessert und der — bußgeldrechtlich gesicherte — Regelungszweck, nämlich die Einfuhr minderwertigen forstlichen Saatgutes zu verhindern, verdeutlicht.

11. Nummer 15

Das Ursprungszeugniserfordernis entfällt, nachdem die Einfuhr der Ware weltweit liberalisiert ist.

12. Nummer 17

Diese Beschränkungen für den passiven Veredelungsverkehr waren aufzuheben, nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3762/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG Nr. L 380 S. 1), keinerlei Beschränkung für die Waren der Kategorie 1, soweit Polen und Ungarn betroffen sind, vorsieht.

13. Nummer 18

Die Verordnung (EWG) Nr. 3580/83 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1983 (ABl. EG Nr. L 356 S. 16) zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilien aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird, hat bei den genannten Waren die Überwachung auf die Einfuhr mit Ursprung aus Portugal erstreckt, indem die Ausnahmebestimmung in Fußnote 1 gestrichen wurde (vgl. Artikel 1 Nr. 1 der VO Nr. 3580/83).

14. Nummer 20 bis 22

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/84 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1984 (ABl. EG Nr. L 122 S. 5) ist die Einfuhr von Waren der Textilkategorien 4, 6, 13 und 83 mit Ursprung in der Türkei mengenmäßig beschränkt worden. Zur Verwaltung der eingeräumten Kontingente wird die Genehmigungspflicht eingeführt. Bei den betreffenden Warennummern war daher in Spalte 4 der Einfuhrliste der Anmerkungshinweis „101“ einzufügen, während die Einfuhrerklärungspflicht gleichzeitig entfällt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3762/83 des Rates vom 9. Dezember 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 380 S. 1) ist hinsichtlich der Einfuhr von Waren der Kategorie 4 mit Ursprung in Ägypten der Anwendungsbereich der Einfuhrregelung auf Baumwollerzeugnisse beschränkt worden (vgl. Anhang II zur VO Nr. 3762/83). Bei den in Nummer 21 genannten anderen Erzeugnissen wird die Anmerkung 70 daher gestrichen.

15. Nummer 25

Nachdem durch die Abschaffung der Ausschreibung mit laufender Antragstellung

(AmlA) die bis dahin bei Einführen aus Ländern der Länderliste C zu machenden Angaben ab 1. Januar 1984 entfallen, ist in Ausführung der Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 1985) bei den genannten Warennummern eine Einfuhrerklärungspflicht vorzusehen, wie sie auch bei Einführen aus Ländern der Länderliste A/B besteht.

16. Nummer 26

In Anknüpfung an die Regelung, wie sie vor der Neufassung der Einfuhrliste für 1984 bestand, muß die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Waren der Warennummer 7301 350 aus einem Land der Länderliste C beibehalten werden, da andernfalls eine erhebliche Schädigung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie droht, die im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß (vgl. § 10 Abs. 3 AWG).

17. Nummer 27 bis 29

Diese Änderungen ergeben sich auf Grund der Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (s. oben Nr. 2), welche die Liste der zu überwachenden Waren gegenüber der früheren Fassung einerseits erweitert, andererseits verringert hat.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

